

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen un-
kenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 5 vom 29. Januar 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über die Absicht die mit der Straßenbezeichnung
„Karlstein-Nonn“ gewidmete Gemeindeverbindungsstraße im
Ortsteilgebiet Nonn zur Ortsstraße abzustufen 1

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des
„nur für Fußgängerverkehr“ beschränkt-öffentlich
gewidmeten Kirchweges einzuziehen 2

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2013 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur
14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing
nach § 165 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn
der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Bahnhofsumfeld“,
die nähere Gebieteingrenzung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan
mit der Bezeichnung „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“,
Eingrenzung des Untersuchungsgebiets“ vom 16.01.2013 zu entnehmen 5

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1
jeweils der Gemarkung Ainning im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Reitweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Bekanntmachung über die Absicht die mit der Straßenbezeichnung „Karlstein-Nonn“ gewidmete Gemeindeverbindungsstraße im Ortsteilgebiet Nonn zur Ortsstraße abzustufen

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, die mit der Straßenbezeich-
nung „Karlstein-Nonn“ gewidmete Gemeindeverbindungsstraße im Ortsteilgebiet Nonn zur Ortsstraße abzustufen.

Auf einer Teilfläche des städtischen Flurstückes Fl. Nr. 791 der Gemarkung Karlstein verläuft unmittelbar im Ortsteilgebiet Nonn
ab der Hosewaschrücke bis zum Einmündungsbereich Fl. Nr. 809 der Gemarkung Karlstein nordöstlich des Anwesens Nonn

54 die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Straße „Karlstein-Nonn“ (Nonn). Da der gewidmete Straßenabschnitt in diesem Bereich jegliche Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verloren hat, soll die gewidmete Straßenfläche gemäß Art. 7 i. V. m. Art. 46 Ziffer 2 BayStrWG zur Ortsstraße abgestuft werden.

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom

30. Januar 2013 bis 30. April 2013

während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, Zimmer 211, eingesehen werden. Während der Auslegung können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Bad Reichenhall, den 15. Januar 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des „nur für Fußgängerverkehr“ beschränkt-öffentlich gewidmeten Kirchweges einzuziehen

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, eine Teilstrecke des „nur für Fußgängerverkehr“ beschränkt-öffentlich gewidmeten Kirchweges im Ortsteil Nonn einzuziehen. Aufgrund der örtlichen wie auch baulichen Entwicklungen in diesem Bereich, hat der betreffende Abschnitt jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Einziehung erstreckt sich auf eine Länge von ca. 90 m ab dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Fl.-Nr. 780/2 der Gemarkung Karlstein östlich auf Höhe des ehemaligen Anwesens Nonn 34, verläuft dann über die Grundstücke Fl. Nr. 765/1, 775, 775/2, 776, 777, 779 und 780/3 der Gemarkung Karlstein und endet westlich der Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 765/1 der Gemarkung Karlstein auf Höhe des Eingangsweges zur St. Georg Kirche.

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom

30. Januar 2013 bis 30. April 2013

während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, Zimmer 211, eingesehen werden. Während der Auslegung können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Bad Reichenhall, den 18. Januar 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

38.846.200,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

8.056.000,00 €

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind nicht vorgesehen.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke sind in Höhe von
4.000.000,00 €
vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 370 v.H. |
2. Gewerbsteuer 380 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
6.000.000,00 €
festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke
wird auf
4.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Januar 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 9.1.2013 die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 17.10.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung weiteren Wohnraumes durch die Aufstockung der Garagen bei geeigneten Reihenhäusern geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) **Gemäß § 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 16. Januar 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing nach § 165 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Bahnhofsumfeld“, die nähere Gebietseingrenzung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan mit der Bezeichnung „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld, Eingrenzung des Untersuchungsgebiets“ vom 16.01.2013 zu entnehmen

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 21.1.2013 folgenden Beschluss:

1. Im Bahnhofsumfeld, die nähere Gebietseingrenzung ist dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan mit der Bezeichnung „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld, Eingrenzung des Untersuchungsgebiets“ vom 16.1.2013 zu entnehmen, plant die Stadt Freilassing städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Die Stadt Freilassing beschließt deshalb, zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ggf. durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele der Entwicklung werden bestimmt:
 - Durch die Schaffung des dritten Gleises und damit des S-Bahn-Anschlusses in die Salzburger Innenstadt wird eine Neustrukturierung der Bahnhofsfunktionen Ankunfts- und Wartebereich, Kfz-Parken, Fahrradparken, Kiss+Ride sowie eine Verlegung des Busbahnhofs notwendig.
 - Aufwertung Bahnhofsplatz
 - Bahnhofsvorfeld: Neuordnung der Verkehrsfunktionen (Priorität für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, „shared space“)
 - Die derzeit im Süden des Bahnhofes gelegenen Leerstände und Brachflächen sollen einer Konversion zugeführt werden. Denkbare Nutzungen sind hierbei Bildung, Hotel, in beschränktem Maß auch Einzelhandel.
 - Das Ziel der Revitalisierung der Stadtmitte als Einzelhandelsstandort darf dabei nicht gefährdet werden.
 - Es soll eine grenzüberschreitende Bildungseinrichtung in der Rolle Freilassings als Nebenzentrum Salzburgs entstehen.
 - Verbesserung der baulichen und städtebaulichen Anbindung des Bahnhofs an die Innenstadt, z.B. durch Umnutzung von nicht mehr benötigten Bahnflächen, durch eine neue Fußgängerunterführung.
2. Die Stadtverwaltung wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ggf. Dienstleistungsaufträge mit Dritten abzuschließen, um alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme entgegenzunehmen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

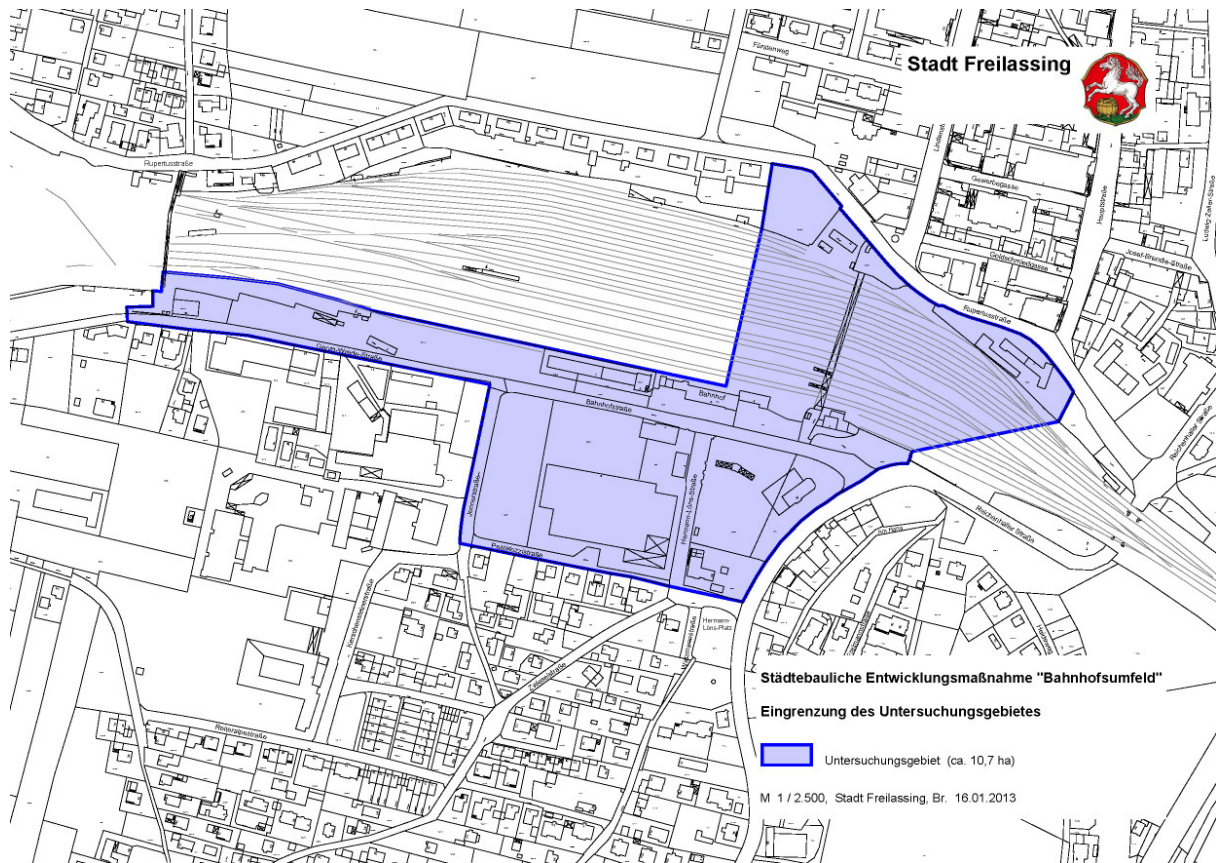
Der vorgenannte Lageplan ist im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bis zum 28.2.2013 ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs. Diese bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 Abs. 4 und § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Freilassing, den 22. Januar 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainning

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1
jeweils der Gemarkung Ainning im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat am 21.12.2010 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 4.10.2012 bis 5.11.2012 statt. Da der Bebauungsplanentwurf nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ainning am 20.11.2012 beschlossen, zu den Änderungspunkten eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 12.12.2012 bis 7.1.2013 durchzuführen. Aufgrund der durchgeführten Beteiligung vom 12.12.2012 bis 7.1.2013 wurde der Bebauungsplanentwurf geändert. Wesentlicher Änderungspunkt ist die Einbeziehung einer Teilfläche der Fl. Nr. 1469/2 (Riegel) der Gemarkung Ainning. Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat am 22.1.2013 beschlossen zu dem Änderungspunkt eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Hammerau D“ in der Fassung vom 22.1.2013 mit Begründung und Umweltbericht liegt hierzu in der Zeit vom

6. Februar 2013 bis 21. Februar 2013

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainning, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 23. Januar 2013
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reitweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 6.8.2009 und 17.1.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reitweg“. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1190/5 und 1190/6, 1190/11 und 1190/12, Gemarkung Aufham. Im Wesentlichen wird das bestehende Baurecht für zwei Mehrfamilienhäuser geändert für die Errichtung von drei Doppelhäuser. Dazu ist auch eine Anpassung der Höhenfestsetzungen erforderlich und eine öffentliche Stichstraße wird aus dem Bebauungsplan entnommen.
Diese Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) und von der Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3 BauGB) werden abgesehen.
2. Der Planentwurf vom 17.1.2013, ausgearbeitet von XXX* Architekten, XXX*, der Satzungsentwurf und die Begründung vom 17.1.2013 liegen in der Zeit vom

13. Februar 2013 bis 15. März 2013

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anger, den 25. Januar 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert am 14.12.2011 (Abl. Nr. 52 vom 27.12.2011).

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,74 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 15. Januar 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
